

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 269/12 B

L 1 R 170/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 20 R 1709/06 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 16.5.2012 hat das Schleswig-Holsteinische LSG den vom Kläger im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit habe der seit August 1992 in den USA lebende und über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügende Kläger schon deshalb nicht, weil er frühestens seit 6.7.2000 mit Aufnahme im St. Elizabeth Medical Center wegen einer Herzleistungsschwäche infolge einer hochgradigen Einschränkung der Pumpfunktion und eines dadurch bedingten aufgehobenen Leistungsvermögens erwerbsunfähig sei, zu diesem Zeitpunkt erfülle er aber nicht mehr die für eine Rentengewährung erforderliche Drei-Fünftel-Belegung gemäß § 44 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB VI aF (in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung). Ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI aF scheitere gemäß § 112 S 2 SGB VI aF schon daran, dass der Kläger in Deutschland vor seinem Umzug in die USA im August 1992 noch keinen Anspruch auf eine solche Rente gehabt habe. In den USA habe er bis 1996 noch als Lkw-Fahrer gearbeitet.
- 2 Gegen diese Entscheidung hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten Telefax vom 14.6.2012 sinngemäß Beschwerde erhoben. Nach Weiterleitung an das BSG hat der Kläger mit einem am 16.8.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 6 Das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung die Revision nicht zugelassen. Deshalb steht dem Kläger als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der



Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß §§ 160, 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann.

- 7 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es auch nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Daher ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, nicht zulässig. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechts einheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG vom 22.7.1988 - SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG vom 14.8.2000 - SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60*).
- 9 Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Zutreffend hat das LSG ausgeführt, dass allein der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht zur Gewährung einer entsprechenden Rente führt, sondern diese nach dem Gesetz weiter voraussetzt, dass der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben muss (§ 44 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB VI aF). Gesetzlich geregelt ist auch, unter welchen Voraussetzungen der maßgebliche Fünf-Jahres-Zeitraum verlängert werden kann (§ 44 Abs 4 iVm § 43 Abs 3 SGB VI aF) und wann eine Drei-Fünftel-Belegung ausnahmsweise nicht erforderlich ist (§ 241 Abs 2 SGB VI aF). Dass das Erfordernis der Drei-Fünftel-Belegung nicht verfassungswidrig ist, hat das BVerfG bereits entschieden (*Beschluss - 1. Senat - vom 8.4.1987 - SozR 2200 § 1246 Nr 142*).
- 10 Soweit der Kläger darauf hinweist, dass er sich bereit erklärt habe, freiwillige Beiträge weiter zu zahlen, sei darauf hingewiesen, dass durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Anzahl der



Pflichtbeiträge im hier maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (frühestens am 6.7.2000) nicht aufgestockt werden kann. Denn freiwillige Beiträge sind Pflichtbeiträgen nicht gleichgestellt. Dass der Kläger vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit deutsche oder amerikanische Pflichtbeitragszeiten (*vgl Art 7 Abs 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit vom 7.1.1976 <BGBl 1976 II 1358> idF des Zusatzabkommens vom 2.10.1986 <BGBl 1988 II 83> und des Zweiten Zusatzabkommens vom 6.3.1995 <BGBl 1996 II 302>*) in der erforderlichen Belegungsdichte innerhalb des vorangegangenen Fünf-Jahres-Zeitraums zurückgelegt hat, behauptet er selbst nicht; Gegenteiliges ist auch nach Aktenlage nicht ersichtlich.

- 11 Dass für eine wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI aF zu leistende Rente (zusätzlich) erforderlich ist, dass der Berechtigte zur Zeit seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bereits Anspruch auf eine solche Rente hatte, ergibt sich aus § 112 S 2 SGB VI aF. Anhaltspunkte für eine entsprechend verminderte Erwerbsfähigkeit (§ 43 Abs 2 SGB VI aF) des Klägers bereits zu dieser Zeit ergeben sich nach Durchsicht der Akten nicht. Denn er hat noch bis 1996 in den USA als Lkw-Fahrer gearbeitet.
- 12 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (*Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil die vom LSG gegebene Begründung keine Widersprüche zur höchstrichterlichen Rechtsprechung aufweist.
- 13 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 16.5.2012 ist der Kläger ordnungsgemäß geladen worden. Trotz seines Nichterscheinsens aus finanziellen und gesundheitlichen Gründen konnte das LSG den Rechtsstreit verhandeln und entscheiden, weil der Kläger mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (*vgl § 126 SGG*).
- 14 Da dem Kläger für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens keine PKH zusteht, kann auch keine Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 15 Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Kläger kann rechtswirksam nicht selbst Beschwerde einlegen und die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.



- 16 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)